

## Merkblatt

### Quellenbesteuerung der Erwerbseinkünfte von ausländischen Studenten (S), Lernenden (L) und Praktikanten (P)

#### Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–5
1. Nationales Recht	2
2. Internationales Recht	3–5
2.1 Erwerbseinkünfte	3–4
2.2 Zahlungen für Unterhalt und Ausbildung	5
C. Geltungsbereich	6
D. Quellensteuer	7–9
1. Steuerbare Leistung und Steuerberechnung	7
2. Rückerstattung der Quellensteuer (DBA)	8–9
E. Verfahren	10–19
1. Fälligkeit und Abrechnung	10–12
2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen	13–14
3. Bescheinigung des Steuerabzugs	15
4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	16–17
5. Verfügung und Rechtsmittel	18–19
F. Auskünfte	20
G. Gültigkeit und Publikation	21–22

## **A. Inhalt**

- 1 Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von Einkünften an im Ausland wohnhafte Studenten (S), Lernende (L) und Praktikanten (P), die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

## **B. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Nationales Recht**

- 2 Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) enthalten keine speziellen Quellensteuerbestimmungen für S/L/P. Daher finden die Bestimmungen von § 94 StG bzw. Art. 91 DBG für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Anwendung.

### **2. Internationales Recht**

#### **2.1 Erwerbseinkünfte**

- 3 Einkünfte ausländischer S/L/P aus einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz können grundsätzlich an der Quelle besteuert werden, unabhängig davon, ob die Schweiz mit dem Herkunftsstaat des S/L/P ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.
- 4 Die DBA mit Algerien, Armenien, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Ghana, Indien, Katar, Kroatien, Kuwait, Marokko, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Philippinen, Polen, Serbien, Slowenien, Thailand, der Tschechischen Republik und der Türkei verlangen ausdrücklich eine Gleichbehandlung der S/L/P mit Personen, die in der Schweiz ansässig sind. Demgegenüber sehen bestimmte DBA Steuerbefreiungen von S/L/P vor (vgl. N 8 f.).

#### **2.2 Zahlungen für Unterhalt und Ausbildung**

- 5 Die meisten DBA sehen vor, dass Zahlungen an die aus anderen Vertragsstaaten stammenden S/L/P, die ihnen für den Unterhalt oder die Ausbildung aus ausländischen Quellen zufließen (z.B. Stipendien), in der Schweiz nicht besteuert werden<sup>1</sup>. Auf solchen Zahlungen könnte in der Schweiz ohnehin keine Quellensteuer erhoben werden.

## **C. Geltungsbereich**

- 6 Das Merkblatt findet Anwendung auf im Ausland wohnende Studenten, Lernende und Praktikanten, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Ort des Studiums bzw.

---

<sup>1</sup> Bestimmte DBA sehen dies nur für Studenten vor.

der Ausbildung kann in der Schweiz (z.B. DBA-PT<sup>2</sup>) oder im Ausland (z.B. DBA-IE<sup>3</sup>) liegen. Der Arbeitgeber hat seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebsstätte im Kanton Schwyz<sup>4</sup>.

## D. Quellensteuer

### 1. Steuerbare Leistung und Steuerberechnung

- 7 Sofern das Besteuerungsrecht im internationalen Verhältnis der Schweiz zusteht, sind alle Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit des S/L/P im Kanton Schwyz steuerbar. Es gelten die gleichen Tarife wie für ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Schwyz ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben<sup>5</sup>.

### 2. Rückerstattung der Quellensteuer (DBA)

- 8 Bestimmte DBA sehen eine Steuerbefreiung für Erwerbseinkünfte aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit von S/L/P vor, aufgrund derer die schweizerische Quellensteuer den S/L/P unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zurückerstattet werden muss. Voraussetzung für die Steuerbefreiung bzw. Rückerstattung ist ein direkter Zusammenhang zwischen Studium bzw. Ausbildung und der Erwerbstätigkeit.
- 9 Für die S/L/P folgender Herkunftsstaaten sehen die mit der Schweiz abgeschlossenen DBA eine Steuerbefreiung bzw. Rückerstattung vor, die von der Tätigkeitsdauer und Einkommenshöhe abhängen:

Herkunftsstaaten	Tätigkeitsdauer	Einkommenshöhe	Rückerstattung
Elfenbeinküste, Pakistan und Sri Lanka	Max. 12 Monate <sup>1</sup>	≤ CHF 18 000	Ja, wenn Tätigkeitsdauer ≤ 12 Monate und Einkommenshöhe ≤ CHF 18 000 bzw. CHF 6 000 Ja für erste 12 Monate, wenn Tätigkeitsdauer > 12 Monate und Einkommenshöhe in den ersten 12 Monaten ≤ CHF 18 000 bzw. CHF 6 000
Tunesien	Max. 12 Monate <sup>1</sup>	≤ CHF 6 000	
Indonesien und Jamaika	Max. 12 Monate <sup>1</sup>	≤ CHF 18 000	Ja, wenn Tätigkeitsdauer ≤ 12 Monate und Einkommenshöhe ≤ CHF 18 000 bzw. CHF 12 000
Malaysia, Portugal, Trinidad und Tobago	Max. 12 Monate <sup>1</sup>	≤ CHF 12 000	
Irland und Schweden <sup>2</sup>	Max. 100 Tage <sup>3</sup>	Irrelevant	Ja, wenn Tätigkeitsdauer ≤ 100 Tage

1) Das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Tätigkeitsdauer nicht berücksichtigt

2) Schweden: nur für Studenten

3) Während eines Steuerjahres

Sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der schweizerischen Quellensteuer nicht erfüllt, ist die Quellensteuer endgültig geschuldet.

<sup>2</sup> Portugal.

<sup>3</sup> Irland.

<sup>4</sup> § 94 Abs. 1 Bst. a StG.

<sup>5</sup> § 2 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung vom 24. November 2020, KQStV, SRSZ 172.311.

## E. Verfahren

### 1. Fälligkeit und Abrechnung

- 10 Die vom Arbeitgeber, welcher die Einkünfte an den S/L/P ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Einkünfte fällig<sup>6</sup>.
- 11 Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats<sup>7</sup> oder Quartals<sup>8</sup> mit der kantonalen Steuerverwaltung (Sitzkanton des Arbeitgebers) abzurechnen<sup>9</sup>. Der Arbeitgeber hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen<sup>10</sup>:
  - Name und Vorname, AHV-Nummer (oder Geburtsdatum) und Adresse des im Ausland wohnhaften quellensteuerpflichtigen S/L/P (Arbeitnehmer);
  - Mutationsdaten des Arbeitnehmers (Eintritt/Austritt, Tarifwechsel, Wohnsitzwechsel, Änderung des Beschäftigungsgrads);
  - Bruttoeinkommen, darin enthaltene aperiodische Leistungen und satzbestimmender Lohn;
  - Angewandter Tarif, Anzahl Kinder, Kirchensteuer («Y» mit Kirchensteuer oder «N» ohne Kirchensteuer);
  - Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.
- 12 Der Arbeitgeber hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % des Steuerbetrages<sup>11</sup>.

### 2. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

- 13 Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen<sup>12</sup>.
- 14 Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten. Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer<sup>13</sup>.

### 3. Bescheinigung des Steuerabzugs

- 15 Der Arbeitgeber hat der quellensteuerpflichtigen Person (Arbeitnehmer) die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert auf dem Lohnausweisformular zu bescheinigen<sup>14</sup>.

---

<sup>6</sup> § 25 KQStV bzw. Art. 2 der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018, QStV, SR 642.118.2.

<sup>7</sup> Für Arbeitgeber mit zehn oder mehr quellensteuerpflichtigen Personen und für alle Arbeitgeber, die elektronisch abrechnen (§ 24 Abs. 1 Bst. d KQStV).

<sup>8</sup> Für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und deklarieren sind (§ 24 Abs. 1 Bst. a KQStV).

<sup>9</sup> § 26 Abs. 1 KQStV.

<sup>10</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. c DBG.

<sup>11</sup> § 30 Abs. 1 KQStV bzw. Art. 6 Abs. 1 QStV.

<sup>12</sup> § 26 Abs. 2 KQStV.

<sup>13</sup> § 27 KQStV.

<sup>14</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 100 Abs. 1 Bst. b DBG.

#### **4. Haftung und steuerstrafrechtliche Verantwortlichkeit**

- 16 Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer<sup>15</sup>.
- 17 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch den Arbeitgeber gilt als Steuerhinterziehung<sup>16</sup>.

#### **5. Verfügung und Rechtsmittel**

- 18 Die quellensteuerpflichtige Person (S/L/P) und der SSL (Arbeitgeber) können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Der quellensteuerpflichtigen Person steht dieses Recht nur zu, wenn sie mit dem Steuerabzug gemäss Bescheinigung (vgl. N 15) nicht einverstanden ist oder diese vom SSL nicht erhalten hat<sup>17</sup>.
- 19 Die Verfügung kann mit Einsprache angefochten werden<sup>18</sup>.

#### **F. Auskünfte**

- 20 Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon: +41 41 819 24 64.

#### **G. Gültigkeit und Publikation**

- 21 Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2024.
- 22 Es wird im Internet publiziert.

Schwyz, 22. Mai 2024

---

<sup>15</sup> § 101 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 StG bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG.

<sup>16</sup> § 202 StG bzw. Art. 175 DBG.

<sup>17</sup> § 157 Abs. 1 StG bzw. Art. 137 Abs. 1 und 2 DBG.

<sup>18</sup> § 159 StG bzw. Art. 139 DBG.